

Altherr, Kerstin; Wacker, Ulrich

Zertifikate und Microcredentials in der wissenschaftlichen Weiterbildung. Landesrechtliche Rahmenbedingungen besser verstehen und Perspektiven entwickeln

Zeitschrift Hochschule und Weiterbildung (2024) 1, S. 79-93



Quellenangabe/ Reference:

Altherr, Kerstin; Wacker, Ulrich: Zertifikate und Microcredentials in der wissenschaftlichen Weiterbildung. Landesrechtliche Rahmenbedingungen besser verstehen und Perspektiven entwickeln - In: Zeitschrift Hochschule und Weiterbildung (2024) 1, S. 79-93 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-304626 - DOI: 10.25656/01:30462; 10.11576/zhwb-7284

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-304626>

<https://doi.org/10.25656/01:30462>

in Kooperation mit / in cooperation with:

DGWF

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR
WISSENSCHAFTLICHE WEITERBILDUNG
UND FERNSTUDIUM E.V.

GERMAN ASSOCIATION FOR
UNIVERSITY CONTINUING AND
DISTANCE EDUCATION

<http://www.dgwf.net>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

1|24

Zeitschrift
Hochschule und
Weiterbildung

ZfWB

WWW.HOCHSCHULE-UND-WEITERBILDUNG.NET



Gesellschaftliche Transformationen und wissenschaftliche Weiterbildung

DGWF

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR
WISSENSCHAFTLICHE WEITERBILDUNG
UND FERNSTUDIUM E.V.

GERMAN ASSOCIATION FOR
UNIVERSITY CONTINUING AND
DISTANCE EDUCATION

Inhaltsverzeichnis

7 EDITORIAL

7 CLAUDIA LOBE

Stichwort: Gesellschaftliche Transformationen und wissenschaftliche Weiterbildung

10 THEMA

Gesellschaftliche Transformationen und wissenschaftliche Weiterbildung

10 WALBURGA KATHARINA FREITAG

Grand Challenges, Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Transformation

Eine Skizze von Zusammenhängen in großen Förderprogrammen und ihre Bedeutung für die wissenschaftliche Weiterbildung

21 CORNELIA HERZOG & MARIA KONDRATJUK

Wissenschaftliche Weiterbildung vor dem Hintergrund sozial-ökologischer Transformation

30 MANDY SCHULZE

Wissenschaftliche Weiterbildung und der Strukturwandel in Ostdeutschland

Schlaglichter auf regionale Hochschulen im Wandel

40 PROJEKTWELTEN

40 DAVID LAKOTTA, MORITZ TER MEER & EVA CENDON

Über den Umgang mit ungewissen Zukünften

Kollaborative Entwicklung von digitalen Weiterbildungsangeboten

47 JANNA GUTENBERG, INA-MARIA MAAHS & CEDRIC LAWIDA

Digitale Transformation in der wissenschaftlichen Lehrkräfteprofessionalisierung aus der Perspektive der sprachlichen Bildung

Ein *Good-Practice*-Beispiel aus Nordrhein-Westfalen

58 KATRIN HEESKENS, IVANA BIRISIC, MAXIMILIAN WEBER, BETTINA FLAIZ & ANKE SIMON

Akademisierung der Pflege und beruflicher Verbleib

Ergebnisse der Absolvierendenbefragung eines berufsintegrierten pflegewissenschaftlichen Studienangebots

- 66** DANIELA SCHLOSSER, KIRSTEN GÖKEN & MYRÈSE LARKAMP
Akademisierung der Praxisanleiter:innenweiterbildung in Gesundheitsfachberufen
Ein hochschulisches Weiterbildungskonzept
-
- 76** **BUCHBESPRECHUNGEN**
- 76** BEATE HÖRR & MONICA BRAVO GRANSTRÖM
Kearns-Willerich, Jennifer; Sebastiani, Cendrine & Stanistreet, Paul (Hrsg.). (2023).
International trends of lifelong learning in higher education. Research report.
UNESCO Institute for Lifelong Learning and Shanghai Open University.
-
- 79** **AUS DER FACHGESELLSCHAFT**
- 79** KERSTIN ALTHERR & ULRICH WACKER
Zertifikate und Microcredentials in der wissenschaftlichen Weiterbildung
Landesrechtliche Rahmenbedingungen besser verstehen und Perspektiven entwickeln
- 94** KATRIN JÄSER
Wissenschaftliche Weiterbildung und Strukturwandel
Bericht zur 11. Forschungswerkstatt wissenschaftliche Weiterbildung der AG Forschung in der DGWF
- 96** GERNOT GRAEBNER, ERICH SCHÄFER & HELMUT VOGT
Nachruf auf Joachim Dikau (1929–2024)
-
- 99** **VERZEICHNIS DER AUTOR:INNEN**

Zertifikate und Microcredentials in der wissenschaftlichen Weiterbildung

Landesrechtliche Rahmenbedingungen besser verstehen und Perspektiven entwickeln

KERSTIN ALTHERR

ULRICH WACKER¹

Kurz zusammengefasst ...

Formate der wissenschaftlichen Weiterbildung mit Zertifikat haben durch die in den letzten Jahren im Hochschulraum intensiv diskutierten Microcredentials einen starken Entwicklungsimpuls erhalten. Der vorliegende Beitrag möchte zu diesem aktuellen Diskurs zweifach beitragen: Erstens werden die Ergebnisse einer im Herbst 2022 unter im Arbeitsfeld der wissenschaftlichen Weiterbildung Aktiven durchgeführten Befragung vorgestellt. Zweitens werden in Gestalt eines systematischen bundesländerübergreifenden Vergleichs von Rechtsgrundlagen rechtliche Herausforderungen für die Umsetzungspraxis identifiziert, um zu einer besseren Strukturierung der Debatte über Regelungsempfehlungen beizutragen. Ausgangspunkt ist hierbei ein Microcredential-Begriff, der von kompakten und thematisch fokussierten Bildungsangeboten mit einer abschließenden Prüfungsleistung ausgeht: Schwerpunkt der Analyse sind die hochschulrechtlichen Grundlagen und grundlegenden prüfungsrechtlichen Fragestellungen mit einer Betrachtung des Zertifikatsbegriffs in der wissenschaftlichen Weiterbildung, insbesondere im Kontext von Hochschulprüfungen und der Anerkennung.

Schlagerworte: Anerkennung, Microcredentials, Hochschulprüfungen, Zertifikat, Zertifikatsangebote

1 Einführung

Der ursprünglich 2021 veröffentlichte Vorschlag für eine *Empfehlung des Rates der Europäischen Union über einen europäischen Ansatz für Microcredentials für lebenslanges Lernen und Beschäftigungsfähigkeit* rückte Microcredentials² sowohl als Form der Zertifizierung als auch als Bildungsangebot in die Mitte wichtiger bildungspolitischer Diskurse zur Frage, welche Rolle übergreifende Strukturkonzepte in der Europäischen Union im Spannungsfeld zwischen Standardisierung und Flexibilisierung spielen sollen (vgl. Rat der Europäischen Union, 2021). Mit Blick auf die Hochschulen könnte sogar spekuliert oder interpretiert werden, hier brähe sich eine nachhaltige und tiefgreifende fundamentale Veränderung Bahn, es zeichne sich gar eine ähnliche (R)Evolution wie Bologna ab. Denn die Systematisierung kleinteiliger Formate, die Kumulierbarkeit und Kombinierbarkeit in sich tragen, rückt auch die Frage nach der zukünftigen Rolle dessen, was hochschulische Bildung mit ihren Formaten bisher im Wesentlichen ausmacht, erneut in den Fokus: das Modell curricular strukturierter großer Bildungsformate in Gestalt von Studiengängen als Referenzsystem (Wittich, 2023, S. 262). Denn Studiengänge verfügen mit dem Bologna-Prozess über eine funktionierende und leistungsfähige Rahmung und mit dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) über eine international etablierte Taxonomie für Anrechenbarkeit und Anschlussfähigkeit. Jenseits großer Begriffe wie Evolution und Revolution sollte vielmehr die Frage in den Mittelpunkt rücken, wie mit Hilfe von Konzepten wie Microcredentials bzw. Micro Degrees

¹ Wir danken Nina Kelling für ihre umfassende Vorarbeit und ihre unterstützende Arbeit im Rahmen unserer Auswertungen.

² Unser ursprünglicher Projekttitel nannte im Titel „Micro Degrees“ und im Fragebogen verwendeten wir den Begriff synonym zu „Microcredentials“. Im Folgenden verwenden wir „Microcredentials“, weil entsprechend dem aktuellen Stand des Definitionsdiskurses (s. unter 2) diese gemeint sind.

das bestehende System mit Blick auf Bedarfe ergänzt und mit anderen Bildungslogiken, beispielsweise dem der Berufsbildung, effektiv und effizient verschränkt werden kann. Hierbei kommt auch die Hochschulaufgabe des Transfers in Form unterschiedlicher Lehr- und Lernformate in vielfältigen gesellschaftlichen Praxiskontexten zum Tragen.

Mittlerweile besprechen insbesondere Beiträge aus der Praxis Beispiele einer sich dynamisierenden Umsetzung von Microcredentials.³ Skeptisch könnte eingewandt werden, dass die Bedeutung des curricularen Ansatzes in der Hochschulbildung im Sinne einer wissenschaftlich fundierten Bildungsidee gerichtet auf große Zusammenhänge und Methoden, verbunden mit einer Idee der Persönlichkeitsbildung, in Frage gestellt werden soll. Denn dieser ist konstitutiv für hochschulische Bildungsangebote, die neben inhaltlicher und methodischer Befähigung stets auch die Dimensionen Relevanz und Bildung als emanzipatorischen Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden abbilden. Eine weitere prozessuale und skeptische Perspektive auf Microcredentials bringt eine der Freitextantworten unserer Umfrage auf den Punkt: *„Micro Degrees erzeugen einen sehr hohen Verwaltungsaufwand und verwässern den wissenschaftlichen Anspruch.“*

Zudem sind viele Hochschulen unsicher, ob und wie Microcredentials rechtlich belastbar umgesetzt werden können. Nach wie vor klafft eine Umsetzungslücke zwischen politischen Forderungen, Bedarfen und Projektideen einerseits und der wahrgenommenen fehlenden Absicherung in Folge ungenügender oder nicht vorhandener Rechtsgrundlagen für das notwendige hochschulische Handeln andererseits. Dennoch entsteht aktuell eine Vielzahl von Angeboten. Ein Grund dafür ist sicherlich die Stärke des Impulses, der vom Rat der Europäischen Union ausging. Sowohl im Kontext der Europäischen Hochschulallianzen als auch auf nationaler Ebene erzeugte dieser große Resonanz. So nahm in Deutschland die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) den Diskurs auf (HRK, 2020). Daneben treiben gesellschaftliche und ökonomische Transformationsprozesse auf der Bedarfsseite die Entwicklung.

Vor diesem Hintergrund möchte dieser Beitrag zweifach zum aktuellen Diskurs beitragen: Erstens stellen wir die Ergebnisse einer im Herbst 2022 bis Anfang 2023 durchgeführten Befragung von Akteur:innen auf unterschiedlichen Handlungs- und Entscheidungsebenen der Hochschulen im Arbeitsfeld der wissenschaftlichen Weiterbildung vor. Ziel ist, die in der Fachcommunity diskutierten anekdotischen Erzählungen mit Daten zu unterlegen. Zweitens wollen wir auf dem Wege eines systematischen bundesländerübergreifenden Vergleichs

von Rechtsgrundlagen – insbesondere mit Fokus auf die Landeshochschulgesetze – rechtliche Herausforderungen für die Umsetzungspraxis identifizieren und so zu einer besseren Basis für Regelungsempfehlungen beitragen.

Unsere Erhebung zur praktischen Umsetzung fragte hierzu nach Änderungen der gesetzlichen Grundlagen der wissenschaftlichen Weiterbildung in den letzten Jahren und deren Auswirkungen auf die Entwicklung von Angeboten, vor allem in Gestalt kurzer Formate. Weiter fragten wir nach aktuell durchgeführten und geplanten Formaten, nach deren (geplanter) Einbettung in die Qualitätssicherung, zum Immatrikulationsstatus und zum hochschulischen Satzungsrecht sowie der Prüfungsverwaltung in der wissenschaftlichen Weiterbildung.

Die vergleichende Übersicht über die hochschulrechtlichen Grundlagen und ihre Zusammenhänge mit dem Satzungsrecht an Hochschulen beleuchtet dabei als zwingendes Handlungsfeld nicht nur die Regelungen zu Angebotsformaten in der wissenschaftlichen Weiterbildung, sondern nimmt auch die relevanten Bezüge zum Hochschulprüfungsrecht in den Blick. Die Betrachtung und Einschätzung erfolgt vor dem Hintergrund der Bestrebung einer flächendeckenden, systematischen Umsetzung von Microcredentials im (deutschen) Hochschulraum.

Der Diskurs zu den Microcredentials ist natürlich nicht auf weiterbildende Studien- und Lernkonzepte beschränkt. Im Hochschulraum bieten Microcredentials in der grundständigen und konsekutiven Lehre innovative Perspektiven, zum Beispiel mit Blick auf ihre Umsetzung als Kurzzeitmobilitäten im Rahmen der Europäischen Hochschulallianzen oder als ergänzende Angebote zu Themen mit Querschnittscharakter. Diese Dimensionen und die weitgreifende, unterschiedlichste Felder und Angebote umfassende Bildungsintention, die den Empfehlungen des Rates der Europäischen Union zugrunde liegen, müssen mitgedacht werden. Nur so wird das Potenzial der Microcredentials als Format und Abschluss zum Tragen kommen und gleichzeitig eine Einordnung in bestehende formale Bildungs- und Weiterbildungslogiken gelingen, ohne Beliebigkeit zu erzeugen.

2 Definitionen und Herausforderungen

Gleich einem Mantra wurde im Diskurs zu den Microcredentials an Hochschulen betont, dass die Definition des Begriffs vorerst unklar bleibt. In der Ratsempfehlung findet sich zwar keine griffige, speziell auf hochschulische Anbietende

³ So bietet beispielsweise die Tagungsdokumentation der 2023 stattgefundenen Konferenz: Microcredentials an Hochschulen einen Überblick über einige solcher Praxisbeispiele. HRK Modus (2023). *Konferenz: Microcredentials an Hochschulen. Zwischen Flexibilisierung, Internationalisierung und Qualitätsentwicklung*. Abgerufen am 13. Mai 2024 von <https://www.hrk-modus.de/angebote/veranstaltungen/a-1-2/>

zugeschnittene Definition des Begriffs. Sehr wohl ist eine Begriffsbestimmung enthalten:

„Microcredentials‘ sind Nachweise über die Lernergebnisse, die eine Lernende bzw. ein Lernender im Rahmen einer weniger umfangreichen Lerneinheit erzielt hat. Diese Lernergebnisse werden anhand transparenter und eindeutig definierter Kriterien beurteilt. Lernerfahrungen, die zum Erhalt von Microcredentials führen, sind so konzipiert, dass sie den Lernenden spezifische Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen vermitteln, die dem gesellschaftlichen, persönlichen, kulturellen oder arbeitsmarktbezogenen Bedarf entsprechen. Microcredentials sind Eigentum der Lernenden, können geteilt werden und sind übertragbar. Sie können eigenständig sein oder kombiniert werden, sodass sich daraus umfangreichere Qualifikationen ergeben. Sie werden durch eine Qualitätssicherung gestützt, die sich an den im jeweiligen Sektor oder Tätigkeitsbereich vereinbarten Standards orientiert.“ (Rat der Europäischen Union, 2022, S. 13)

Das Thema Begriffsbestimmung der Microcredentials als Bildungsangebote im Hochschulraum hat Rentzsch (2023) in seinem Beitrag *Microcredentials auf Hochschulniveau – Ansätze zum Umgang mit einem bildungspolitischen Trend* für HRK MODUS umfänglich und systematisch bearbeitet. Obwohl „Credential“ im Wortsinn einen Nachweis bezeichnet, hat sich im Sprachgebrauch der Fachcommunity Microcredential als Begriff auch für die Bildungsangebote selbst etabliert. Rentzsch bezeichnet Microcredential-Angebote folgerichtig als kompakte und thematisch fokussierte Bildungsangebote mit abschließender, nachgewiesener Prüfungsleistung. Mithin sind Microcredentials die kleinste geprüfte und nachgewiesene Einheit in der Systematik der hochschulischen Bildungsangebote (Rentzsch, 2023, S. 4 f.).

Kompakte Bildungsangebote sind nicht neu in der wissenschaftlichen Weiterbildung (so auch Rentzsch, 2023, Wittich, 2023) – in unterschiedlichsten Formaten existieren diese bereits seit langem sowohl auf Niveau 6 als auch Niveau 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR)⁴. Im vergangenen Jahrzehnt bot erstmals das Transparenzraster, das die Deutsche Gesellschaft für Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e. V. (DGWF) entwickelte, ein strukturierendes Modell für die verschiedenen Angebotsformate in der wissenschaftlichen Weiterbildung, wobei vergleichsweise kleine, kompakte Angebote bereits mitgedacht wurden (Klenk, Weihs, Eggert, Schaub & Wacker, 2017). Was Microcredentials im Kontext kompakter Angebote wissenschaftlicher Weiterbildung zu etwas Neuem macht: Sie sind per Definition Nachweis über die Lernergebnisse und werden anhand transparenter und eindeutig definierter Kriterien beurteilt, das heißt sie enthalten

zwingend den Nachweis einer Prüfungsleistung. Dies war und ist nicht bei allen kleinteiligeren Angebotsformaten der wissenschaftlichen Weiterbildung vorgesehen – ein Aspekt, den auch unsere Befragungsdaten verdeutlichen.

Microcredentials können und sollen transparent, anerkennungsfähig und aggregationsfähig über unterschiedliche Bildungslogiken hinweg gestaltet werden. Gemäß der Ratsempfehlung *sollen* die Hochschulen *nach Möglichkeit* zur Darstellung des Arbeitsaufwands das Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen ECTS nutzen (Rat der Europäischen Union, 2022, S. 16, S. 30). Der Rückgriff auf dieses im europäischen Hochschulraum etablierte Strukturmodell liegt nahe und macht möglich, dass Microcredentials an Hochschulen innerhalb eines gängigen Referenzsystems gegenseitig (auch im Kontext von Studiengängen) anerkannt werden und – entsprechende Regelungen vorausgesetzt – aggregiert werden können (microbol, 2022, S. 9). Eine solche Integration in das ECTS und mithin in das Bologna-Strukturmodell setzen voraus, dass nicht nur Qualitätsstandards für die Einrichtungsprozesse der Angebote und deren Inhalte (ebd., S. 7) erarbeitet werden, sondern auch die Einbettung in das hochschulische Prüfungsrecht erfolgt. Zu erwarten ist, dass eine solche Standardisierung auch zur Transparenz bei der Entwicklung von Austauschsystemen mit von nicht-hochschulischen Anbietern vergebenen Microcredentials beiträgt.

Gleichzeitig führt dies zu einer definitorischen Klärung der Frage, wie Microcredentials im Hochschulraum konkretisiert werden können: Sollen Microcredentials im erläuterten Verständnis ihr volle Funktion entfalten, so handelt es sich bei Microcredential-Formaten in der wissenschaftlichen Weiterbildung um kompakte und thematisch fokussierte Bildungsangebote mit einer abschließenden Prüfungsleistung (Rentzsch, 2023, S. 4 f.), für die Leistungspunkte nach dem ECTS vergeben werden.

Dies impliziert auch die Notwendigkeit der Integration in ein System der Qualitätssicherung für hochschulische Bildungsleistungen. Belastbare und strukturierte Prozesse dafür gibt es an den Hochschulen bereits; mithin existieren genügend Schnittstellen, um Microcredentials in die hochschulischen Qualitätssicherungsprozesse zu integrieren. Hinsichtlich rechtlicher Voraussetzungen braucht es die Erweiterung, Ausgestaltung oder Konkretisierung bereits bestehender Regelungskontexte. Dem Gesetzgeber bietet dies gleichzeitig die Chance – auch angesichts inhärenter Widersprüche in den bestehenden Regulationssystemen der Hochschulgesetze der Länder – der wissenschaftlichen Weiterbildung Entwicklungsimpulse sowohl auf der strukturellen als auch auf der Ebene der konkreten Angebotsentwicklung zu geben.

4 Bundesministerium für Bildung und Forschung (k. A.). *Der DQR*. Abgerufen am 01. Mai 2024 von https://www.dqr.de/dqr/de/der-dqr/der-dqr_node.html

Die Anforderungen, die der Rat der Europäischen Union für Microcredentials formuliert, stellen die Hochschulen in der Folge zwar vor einige Herausforderungen. Allerdings nicht in einer Tragweite, die Lösungen innerhalb der bestehenden systemischen Logiken der Hochschulbildung in Deutschland und insbesondere des lebenslangen Lernens ausschließen. Aus den hier diskutierten Definitionsansätzen ergeben sich u. a. die folgenden Aufgabenfelder, für die für das Format Studiengang Regelungen und prozessuale Umsetzungssysteme bereits existieren:

- ▶ Hochschulrechtliche Grundlagen in den Bundesländern: rechtliche Einordnung der Microcredentials (bzw. Zertifikatsangebote) sowie Klärung und Präzisierung der Begriffe;
- ▶ Prozessgestaltung zur Einrichtung von kurzformatigen Bildungsangeboten, der Gremienwege und sonstiger Steuerungsaufgaben: Hier erfordert der hohe Grad an Standardisierung, der für die gegenseitige Anerkennung von Microcredentials Voraussetzung ist, zumindest die Klärung gegebenenfalls bestehender Unterschiede und möglicherweise auch die Festsetzung von Mindestanforderungen;
- ▶ Qualitätssicherung: systematische Qualitätssicherung der Inhalte der Bildungsangebote und ihrer Bewertung nach allgemein anerkannten hochschulischen Standards mit entsprechenden rechtlichen Grundlagen;
- ▶ Prüfungsrecht: prüfungsrechtliche Regelungen zum Erwerb von Leistungspunkten außerhalb von Studiengängen;
- ▶ Prozesse der Prüfungsverwaltung: Möglichkeiten der Abbildung von Microcredentials im Leistungserfassungssystem;
- ▶ Immatrikulation: Klärung des Immatrikulationsstatus von Teilnehmenden an kurzformatigen Bildungsangeboten auch im Hinblick auf gegebenenfalls bestehende prüfungsrechtliche Implikationen und Fragen der Teilhabe an hochschulischer Infrastruktur;
- ▶ Zugangsvoraussetzungen: Die meisten Landeshochschulgesetze sehen Zugangsvoraussetzungen auch für kompakte Formate der wissenschaftlichen Weiterbildung vor. Eine differenzierte Betrachtung erforderlicher Zugangsvoraussetzungen der Microcredential-Angebote wird je nach Niveau und Inhalt erforderlich sein.
- ▶ Hochschulische Kapazitäten: Im Bereich der grundständigen und konsekutiven Studiengänge stellt sich darüber hinaus die Frage, wie Microcredential-Angebote hinsichtlich hochschulischer Kapazitäten abgebildet werden können.

Nicht alle Aufgabenfelder und die damit verbundenen Herausforderungen können im Rahmen dieses Beitrags gleichermaßen adressiert werden. Der Schwerpunkt soll nachfolgend auf die hochschulrechtlichen Grundlagen und die grundlegenden prüfungsrechtlichen Fragestellungen gelegt werden. Außen

vor bleiben dabei die Inhalte hochschulischen Satzungsrechts. Dies würde den Rahmen dieser Darstellung sprengen und lässt sich nur mit vertiefter Expertise in den einzelnen Landesrechten sinnvoll bewältigen. Insofern stehen die nachfolgend dargestellten Regelungskontexte der wissenschaftlichen Weiterbildung unter einem gewissen Vorbehalt: Auf der Ebene des hochschulischen Satzungsrechts existieren gegebenenfalls Regelungen, die hier nicht berücksichtigt werden.

3 Überblick zu den Befragungsergebnissen

Adressat:innen unserer Umfrage waren Akteur:innen in der wissenschaftlichen Weiterbildung auf unterschiedlichen hochschulischen Handlungs- und Entscheidungsebenen. Diese reichten von der Projektebene bis zur Leitungsebene des Rektorats beziehungsweise Präsidiums. Insgesamt versendeten wir 395 Fragebögen und erhielten 75 Antworten. Unsere Befragung zielte auf die rechtlichen Rahmenbedingungen der wissenschaftlichen Weiterbildung und deren Operationalisierung. Deshalb verzichtete der Fragebogen auf eine exakte Definition von Microcredentials bzw. Micro Degrees. Leitend war dennoch die Orientierung an der Formatelogeik des DGWF-Transparenzrasters. Daneben verzichteten wir auch auf eine trennscharfe Unterscheidung der Hochschulen nach ihrer Rolle als Anbieterinnen sowie als Anerkennende beziehungsweise Anrechnende, auch wenn der Fokus auf dem Kontext der Fragen zur Anbietendenrolle lag. Angebotsmodelle und entsprechende Konzepte für Anerkennung und Anrechnung im Rahmen gegebener gesetzlicher Regelungen gehen miteinander einher und sollten deshalb zusammenhängend gedacht werden. Denn wissenschaftliche Weiterbildung im Sinne eines modularisierten lebenslangen Lernens impliziert die Notwendigkeit, dass Angebotsmodelle existieren, die für individuelle Bildungsstrategien hochschulübergreifend geeignete Gefäße für Weiterbildungen in verschiedensten Disziplinen und zu unterschiedlichsten Methoden bieten.

3.1 Wer antwortete?

Mehr als neun von zehn Antwortende in den beantworteten Fragebögen sind Angehörige staatlicher Hochschulen. Bei den Hochschulen überwogen mit mehr als der Hälfte die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften beziehungsweise Fachhochschulen. Rund vier von zehn beantworteten Fragebögen wurden von Universitäten ausgefüllt, hiervon ein Fünftel von Technischen Universitäten. Daneben antworteten Berufsakademien beziehungsweise Duale Hochschulen sowie Pädagogischen Hochschulen. Mit Blick auf die regionale Herkunft der antwortenden Hochschulen war mit 20% der Anteil der antwortenden Hochschulen aus Baden-Württemberg überproportional gewichtig. Daneben kam rund jede zehnte Antwort aus Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hessen.

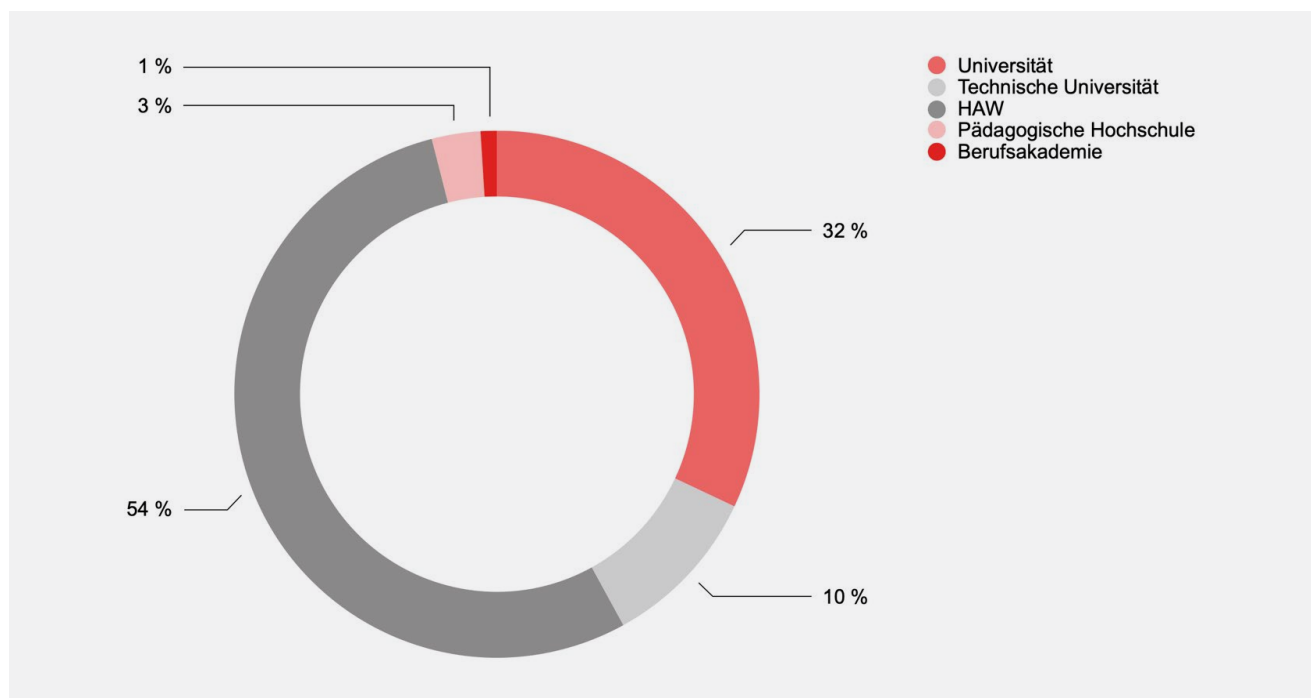


Abb. 1: Antwortende nach Hochschultyp

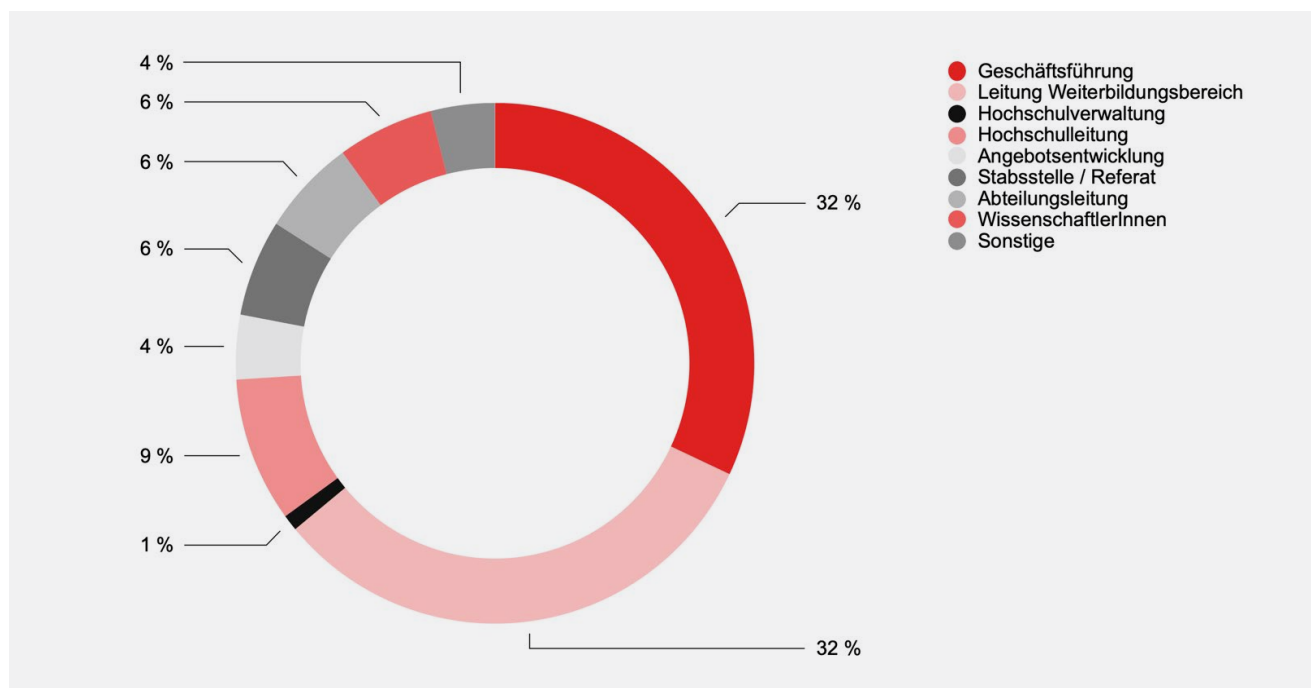


Abb. 2: Antwortende nach Funktion

Zu ihrer Funktion gaben rund zwei Drittel der Antwortenden entweder eine geschäftsführende oder eine leitende Funktion in der hochschulischen Weiterbildung an. Diese Funktionen sind für die Institutionalisierung wissenschaftlicher Weiterbildung an Hochschulen und für deren strukturelle Einbettung von großer Bedeutung. Unterschiedliche Bezeichnungen weisen hier auch auf unterschiedliche Einrichtungen hin, die

von Organisationseinheiten innerhalb der Hochschulen bis zu privatrechtlichen Ausgründungen wie GmbHs oder eingetragenen Vereinen reichen. Hierbei sollte stets berücksichtigt werden, dass diese unterschiedlichen Lösungen Implikationen für die institutionelle Governance, Managementstrukturen oder Handlungsanreize haben. Gleichzeitig ist die Entscheidung zugunsten der unterschiedlichen Lösungen oder deren

Mix auch unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in den Bundesländern geschuldet. Daneben gaben knapp zehn Prozent der Antwortenden als Funktion Mitglied der Hochschulleitung an. Weitere Antworten kamen aus unterschiedlichen Bereichen der jeweiligen Hochschule, die von Wissenschaftler:innen über Stabsstellen bis zu Abteilungsleitungen reichten.

3.2 Welche Formate der wissenschaftlichen Weiterbildung wurden bereits umgesetzt?

Erste Fragen galten sowohl den bereits durchgeführten Formaten als auch den geplanten Formaten. Ziel der Umfrage war kein repräsentativer Überblick über den aktuellen Stand der Formatumsetzung. Vielmehr sollten die Antworten auf die Fragen der Formatumsetzung und Formatplanung eine Tendenz liefern, um die Befragungsergebnisse zu den rechtlichen Rahmenbedingungen einordnen zu können. An den meisten

Hochschulen werden weiterbildende Master angeboten. An einem Viertel der Hochschulen sind zudem neue weiterbildende Master für die Zukunft geplant. Bei rund vier Fünftel der antwortenden Hochschulen sind zudem Zertifikate implementiert, die entsprechend dem ECTS zum Erwerb von Leistungspunkten führen. Aktuell noch in geringerem Maß realisiert sind die neuen Formate Microcredential und Micro Degree. Lediglich rund jede fünfte antwortende Hochschule hat dieses Format bereits umgesetzt. Gleichzeitig möchten knapp 30 Prozent der Befragten diese Formate in Zukunft umsetzen. Der weiterbildende Bachelor wiederum wurde in deutlich geringerem Maße umgesetzt. Ein Grund hierfür ist auch, dass dieser nicht in sämtlichen Bundesländern hochschulrechtlich explizit verankert ist.

Studiengänge, also auch weiterbildende, sind modular aufgebaut. Modularität bildet hierbei modern interpretiert das Bausteinsystem der curricularen Studienidee ab, die konstitu-

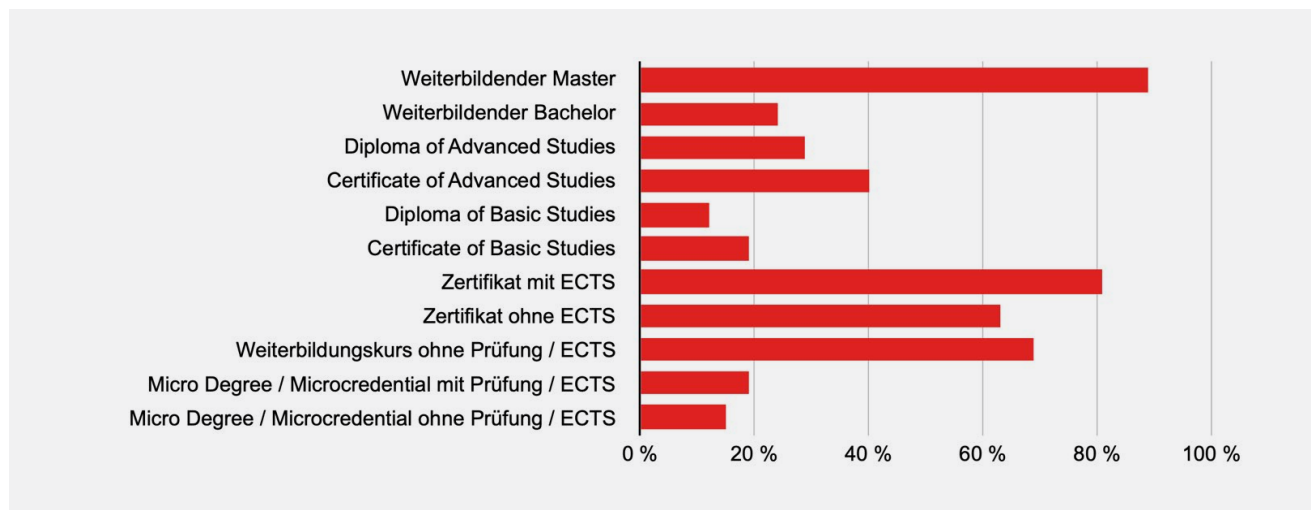


Abb. 3: Umgesetzte Formate*

* Mehrfachnennungen möglich

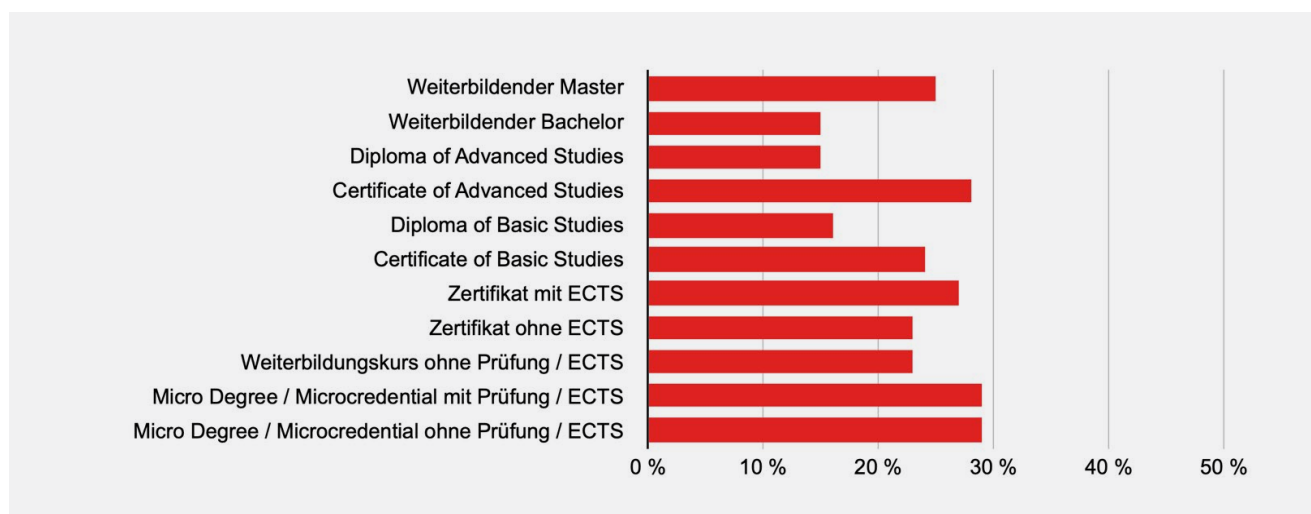


Abb. 4: Geplante Formate*

* Mehrfachnennungen möglich

tiv für die Lehrangebote der Hochschulen ist. Deshalb zielte eine Frage auf die strukturelle Einbettung von Zertifikaten sowie Micro Degrees und Microcredentials. Knapp 60 Prozent antworteten, dass Zertifikate sowohl als Bestandteil von Studiengängen als auch als von Studiengängen unabhängige Angebote realisiert wurden. Fast jede fünfte Hochschule berichtete, dass Zertifikate als Modul beziehungsweise als Teil eines Moduls umgesetzt werden. Offensichtlich sind Zertifikate hier so konzipiert, dass sie kleinere Bausteine oder ganze Module von Studiengängen bilden. Um weiterbildend zu studieren, bedarf es dann nicht mehr einer Entscheidung für ein großes "Studienmodell" mit längerfristigen Zeit- und Ressourcenimplikationen. Vielmehr können ergänzende oder über die eigene Kompetenz hinausweisende Inhalte und Methoden studiert werden bei gleichzeitig größtmöglicher Flexibilität. Gleichzeitig impliziert eine Umsetzung von Zertifikaten als Baustein oder Modul eines Studiengangs die Einbeziehung in das Qualitätssicherungskonzept für Studiengänge, das entweder als Baustein der Systemakkreditierung mit implizierter Qualitätssicherung der Studienprogramme oder in Form der Programmakkreditierung umgesetzt ist.

Eine resultierende Frage ist diejenige nach dem Status der Zertifikatsstudierenden beziehungsweise Studierenden, die ein Microcredential oder ein vergleichbares Zertifikat erwerben. Mehr als zwei Fünftel der Antwortenden verleihen den Studierenden bei weiterbildenden Studiengängen entweder einen besonderen Immatrikulationsstatus oder einen Teilnehmendenstatus ohne Immatrikulation. Knapp 70 Prozent arbeiten mit einem Immatrikulationsstatus, der der

Immatrikulation in den grundständigen und konsekutiven Studiengängen entspricht. Dass die Summe größer als 100 Prozent ist, ist der Möglichkeit von Mehrfachnennungen geschuldet, also mehrere Varianten an einer Hochschule realisiert werden. Entscheidend ist: Diese Größen zeigen, dass weiterbildende Studiengänge nicht selten mit dem Verzicht auf eine Immatrikulation Sonderwege gehen, mithin also im Vergleich zum grundständigen und konsekutiven Studium ein Sonderstatus existiert. Umso mehr gilt dies für Zertifikatsangebote beziehungsweise Microcredential- und Micro Degree-Angebote: lediglich 20 Prozent berichten von einem Immatrikulationsstatus. Weit überwiegend sind die Teilnehmenden nicht immatrikuliert – rund 75 Prozent – oder haben einen besonderen Immatrikulationsstatus – mit etwas mehr als jeder zehnten Antwort. Da auch hier Mehrfachnennungen möglich waren, ist die Summe der Antworten größer 100 Prozent. Dies zeigt, dass nur eine Minderheit der Hochschulen den weitgreifenden Immatrikulationsstatus auf kleinteilige wissenschaftliche Weiterbildungsangebote ausgedehnt hat, wissenschaftliche Weiterbildung also in großem Maße einen Sonderbereich hochschulischer Angebote darstellt.

Auch mit Blick auf solche strukturellen Hintergründe fragten wir schließlich, wie die Akteure die hochschulrechtlichen Neuregelungen der vergangenen Jahre bewerten. Sechs von zehn Antwortenden beurteilten diese weder positiv noch negativ. Positiv bewerteten rund 30 Prozent die Änderungen. Dieses Ergebnis sollte vor dem Hintergrund eingeordnet werden, dass in den vergangenen Jahren in den meisten Landeshochschul-

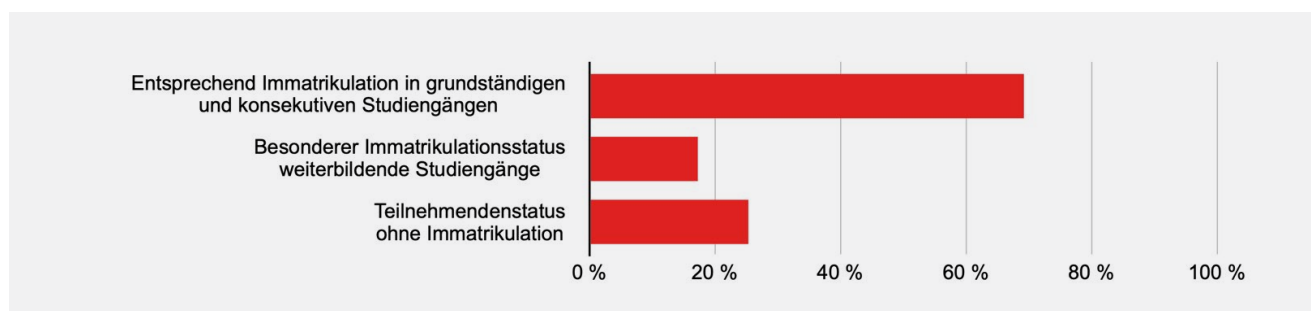


Abb. 5: Status Studierende Weiterbildungsstudium*

* Mehrfachnennungen möglich

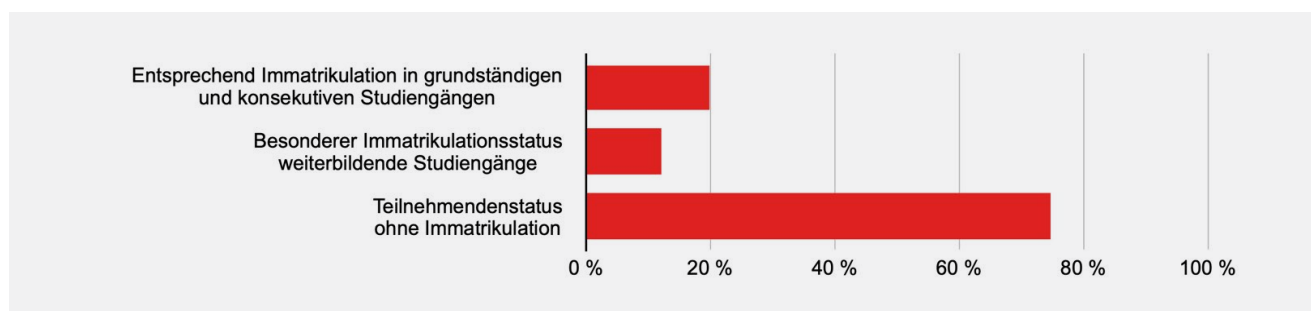


Abb. 6: Status Zertifikatsstudierende*

* Mehrfachnennungen möglich

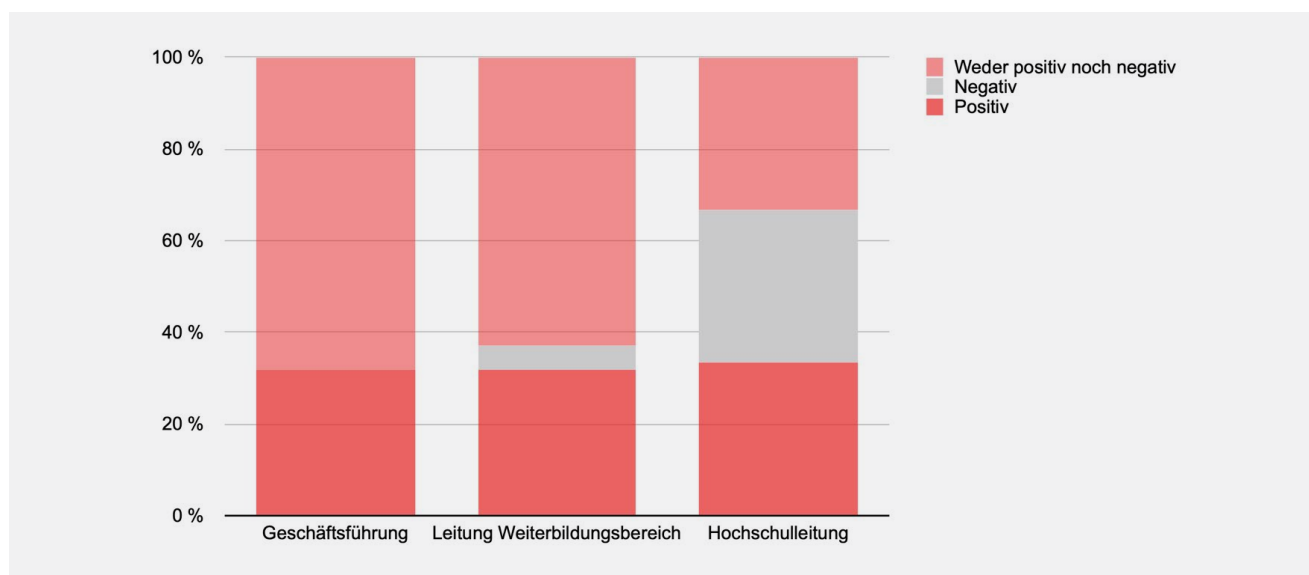


Abb. 7: Bewertung Weiterentwicklung Landeshochschulrecht

gesetzen keine grundlegenden Änderungen zur wissenschaftlichen Weiterbildung umgesetzt wurden⁵.

4 Rechtsgrundlagen der wissenschaftlichen Weiterbildung im Hochschulrecht

Aktuell finden sich in allen deutschen Bundesländern Regelungen zur wissenschaftlichen Weiterbildung in den Landeshochschulgesetzen, die der Wissenschaftsrat im Jahr 2019 anhand der Kategorien Weiterbildungsangebote, Abschlussart, Regelstudienzeit, Zugangsvoraussetzungen, Immatrikulation, Lehrtätigkeit und -vergütung, Gebühren und Entgelte sowie Rechtsform/Ausgründungen vergleichend darstellte (Wissenschaftsrat, 2019, S. 98). Die Landeshochschulgesetze folgen dabei überwiegend einer ähnlichen Systematik. Allerdings ist wissenschaftliche Weiterbildung nicht überall in gleichem Grad geregelt: während in den meisten Bundesländern die Regelungen insbesondere zu den zulässigen Bildungsangeboten und Bildungsformaten sehr allgemein gehalten sind, gibt es in einigen wenigen Bundesländern sehr ausführliche und spezifische Formulierungen (z. B. § 78 BayHIG).

Obwohl sich die Fachcommunity der wissenschaftlichen Weiterbildung der Verschiedenheit der Hochschulgesetze als Phänomen bewusst sein dürfte, wird der Diskurs um die Microcredentials beziehungsweise zu kurzformatiger wissenschaftlicher Weiterbildung im Allgemeinen oft so geführt, als seien sich die landesrechtlichen Voraussetzungen zumindest so ähnlich, dass man die Befassung damit auf „später“ verschieben

könne. Die tiefere Beschäftigung mit „Good Practice“-Beispielen, die in den letzten beiden Jahren auch Gegenstand zahlreicher Tagungsbeiträge war, könnte dann zu der Erkenntnis führen, dass die Unterschiede doch größer sind als gedacht. Der folgende Teil unseres Beitrags befasst sich deshalb mit einem Vergleichsansatz der landesrechtlichen Regelungen. Ziel ist, ein gemeinsames Begriffsverständnis zu schaffen beziehungsweise den Bedarf an Diskurspräzisierungen zu identifizieren.

4.1 Formate wissenschaftlicher Weiterbildung

Soweit es die gesetzlichen Regelungssystematiken betrifft, ist der in allen 16 Bundesländern vorgesehene weiterbildende Masterstudiengang der „Normalfall“. Gerade aus der juristischen Perspektive ist dies nicht überraschend: Regelungsbezogen ist dieses Studienformat am wenigsten fordernd, denn in der Satzungssystematik ist der weiterbildende Master lediglich ein Spezialfall des Masterstudiengangs. Entsprechend wird dort auf die allgemeinen Regelungen zu Studiengängen beziehungsweise Masterstudiengängen verwiesen, wobei für die Zulassung zu einem weiterbildenden Master in der Regel ergänzend Berufserfahrung nachzuweisen ist. Im Gegensatz zum weiterbildenden Master ist der weiterbildende Bachelor nicht in allen Bundesländern vorgesehen. Ob „weiterbildend“ in Verbindung mit einem „Bachelor“ einen immanenten Widerspruch darstellt soll hier nicht diskutiert werden. Dass sich die diesbezügliche Diskussion implizit auch in den rechtlichen Regelungen niederschlägt, belegt die Form des *grundständigen, berufsbegleitenden* Bachelors. Wo er landeshochschulrechtlich möglich ist, folgt die Regelungssystematik hierbei der des grundständigen Bachelors.

⁵ Umfängliche Änderungen gab es mit dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) 2023.

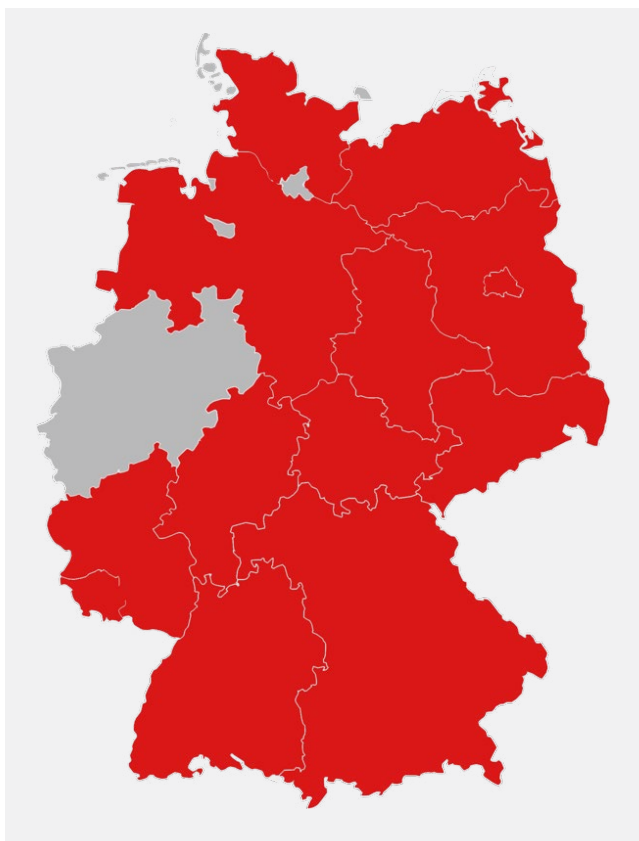


Abb. 8: Weiterbildender Bachelor als hochschulrechtliche Möglichkeit

Schließlich ist in der wissenschaftlichen Weiterbildung jenseits des Studiengangs ein weiteres grundlegendes Angebotsformat vorgesehen, für das es keine gemeinsame Bezeichnung im bundesdeutschen Hochschulraum gibt und das in den Landeshochschulgesetzen weitgehend unbestimmt bleibt.

4.2 „Kein Studiengang“

In den Landeshochschulgesetzen werden folgende Begriffe für Weiterbildungsangebote jenseits von Studiengängen verwendet:

- ▶ Baden-Württemberg: Kontaktstudien (§ 31 LHG Ba-Wü);
- ▶ Bayern: Weiterbildende Modulstudien, weiterbildende Studien, Zertifikatsprogramme, weiterqualifizierende Modulstudien, weiterqualifizierende Studien (Art. 78 BayHIG);
- ▶ Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz: Sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung mit Zertifikat (§ 26 BerlHG, § 20 HessHG, § 35 HochSchG RLP);

- ▶ Brandenburg: Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung (§ 26 BbgHG);
- ▶ Bremen: Weiterbildende Zertifikatsstudiengänge, weitere Maßnahmen und Veranstaltungen der Weiterbildung (§ 60 BremHG);
- ▶ Hamburg: Weiterbildende Studien (§ 57 HmbHG);
- ▶ Mecklenburg-Vorpommern: Weiterbildungsangebote mit Abschlusszertifikat, sonstige Weiterbildungsveranstaltungen (31 LHG M-V);
- ▶ Niedersachsen: Weiterbildung (§ 3 NHG);
- ▶ Nordrhein-Westfalen: Weiterbildendes Studium mit Zertifikat (§ 62 HG NRW);
- ▶ Saarland: Möglichkeiten der wissenschaftlichen Weiterbildung (§ 61 SHSG);
- ▶ Sachsen: Weiterbildende Studien (§ 39 SächsHSG);
- ▶ Sachsen-Anhalt: Möglichkeiten der Weiterbildung: einzelne Studieneinheiten, optionale Zertifikate (§ 16 HSG LSA);
- ▶ Schleswig-Holstein: Weiterbildungsangebote mit Abschlusszertifikat, sonstige Weiterbildungsveranstaltungen (§ 58 HSG S-H);
- ▶ Thüringen: Weiterbildende Studien, sonstige Weiterbildungsveranstaltungen (§ 57 ThürHG).

In diesem weiteren Format liegt der Anknüpfungspunkt für die hochschulrechtliche Grundlage von Microcredential-Angeboten. Schon vor dem „Microcredential-Momentum“ war in der wissenschaftlichen Weiterbildung ein Trend hin zu kürzeren Formaten beobachtbar (Reum, Nickel & Schrand, 2020, S. 47). Von der Möglichkeit der rechtlichen Umsetzung solcher Angebote, auch mit Zertifikaten und der Vergabe von Leistungspunkten nach dem ECTS, scheint die Weiterbildungs-Community oft wie selbstverständlich auszugehen, ohne dies regelmäßig rechtlich zu hinterfragen. Deshalb soll hier eine rechtliche Einordnung, auch im Vergleich der 16 Landeshochschulgesetze, zumindest im Sinne einer groben Strukturierung erfolgen. Denn mit der angestrebten Formalisierung kurzer Weiterbildungsformate an Hochschulen im Sinne eines Entwicklungsweges hin zu Microcredentials geht auch die Notwendigkeit einher, dieses hochschulische und damit hoheitliche Handeln im Feld der Microcredentials rechtlich abzusichern.⁶

4.3 Alles Zertifikate – oder was?

Ein Begriff, der sowohl in den Gesetzen als auch in der Literatur sowohl für die Nachweise als auch für die konkreten Bildungsangebote verwendet wird, ist der des „Zertifikats“⁷. Die hierbei entstehenden begrifflichen Unschärfen sowie der von Rentzsch (2023) eröffnete Definitionsrahmen im Kontext der

⁶ Zur Rechtsbindung der öffentlichen Verwaltung: Rux in: BeckOK GG Art. 20 Rn. 170; Hochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts: Kintz in: BeckOK VwGO § 78 Rn. 18.

⁷ Sowie Zertifikatskurs, Zertifikatsangebot, Zertifikatsprogramm.

Microcredentials erfordert eine systematische Auseinandersetzung mit dem Zertifikatsbegriff in der wissenschaftlichen Weiterbildung. Und dies nicht zuletzt deswegen, weil Neologismen wie „Microcredential“, über deren Definition fortgesetzt diskutiert wird, absehbar begrifflich möglicherweise gar keinen Eingang in die Landeshochschulgesetze finden werden. Dies ist zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für Microcredential-Angebote auch nicht zwingend notwendig. Vielmehr ist zu erwarten und aus der juristischen Sicht hinreichend, dass bereits existierende und gegebenenfalls noch unbestimmte Rechtsbegriffe dahingehend ausgestaltet und konkretisiert werden, dass die neu entstehenden und unter „Microcredential“ gefassten Bildungsangebote unter diese subsumierbar sind und damit einen belastbaren rechtlichen Rahmen erhalten.

Ein Zertifikat ist im Bildungskontext ein *Zeugnis über eine abgelegte Prüfung*⁸. Auch ein Hochschulzeugnis über einen akademischen Abschluss ist in diesem Sinne nicht mehr – und nicht weniger – als ein „Zertifikat“, bei dem aufgrund des Umfangs und des Niveaus der erbrachten Leistungen ein akademischer Grad verliehen wird. Andere, beispielsweise im Rahmen eines *sonstigen* Weiterbildungsangebots abgelegte Prüfungen, können zwar ebenfalls durch Zertifikate dokumentiert werden (in manchen Bundesländern ist dies sogar zwingend vorgesehen), erfüllen aber die besonderen Voraussetzungen akademischer Abschlüsse nicht. Gerade diese Abgrenzung wird in einigen Gesetzen zur Negativdefinition von „Zertifikatsangeboten“ herangezogen, so zum Beispiel in Brandenburg (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BbHG). Gleichzeitig schließen nicht alle „sonstigen“ Formate dem Gesetzeswortlaut nach mit Zertifikaten ab: Während in einigen Bundesländern eine Regelung hierzu fehlt, sind in anderen Zertifikaten optional beziehungsweise abhängig vom konkreten Angebotsformat. Aus den Gesetzestexten geht allerdings nicht eindeutig hervor, was genau ein „Zertifikat“ in der wissenschaftlichen Weiterbildung auszeichnet.

In der Kommentierung zu § 57 Hamburgisches Hochschulgesetz zum Begriff der „weiterbildenden Studien“ steht beispielsweise lediglich, der Gesetzgeber sei von weiterbildenden Masterstudiengängen oder Zertifikatsangeboten ausgegangen. Neben Zertifikaten können auch Teilnahmebescheinigungen ausgestellt werden (Baasch in Neukirchen/Reußow/Schomburg, § 57 Rn. 9). Auch für das Landeshochschulgesetz Brandenburg findet sich lediglich der Halbsatz: „[...] wohingegen bei den allgemeinen Weiterbildungsangeboten Zeugnisse, Zertifikate oder Teilnahmebescheinigungen vergeben werden“ (Herrmann in Knopp/Peine/Topel, § 25 Rn. 10). Zwar werden zumindest Zertifikate und Teilnahmebescheinigungen unter-

schieden. Dennoch bleiben das „Zertifikat“ bzw. das „Zertifikatsangebot“ im Sinne der hochschulgesetzlichen Grundlagen unscharfe Begriffe⁹.

Ein hilfreicher Definitionsansatz ergibt sich aus dem Zertifikatsbegriff der Deutschen Gesellschaft für Hochschuldidaktik (DGHD) für in der hochschuldidaktischen Weiterbildung erbrachte Leistungen: Danach sind Zertifikate Bescheinigungen, die den erfolgreichen Abschluss hochschuldidaktischer Programmteile (Teilzertifikat) oder des gesamten Zertifikatsprogramms (Gesamtzertifikat) nachweisen (Deutsche Gesellschaft für Hochschuldidaktik, 2013). In der Abgrenzung zu Teilnahmebescheinigung setzen Zertifikate eine identifizierbare und zurechenbare individuelle Leistung voraus.

Ziel kann hier nicht sein, die begrifflichen Unschärfen des Zertifikatsbegriffs und seiner Voraussetzungen in der wissenschaftlichen Weiterbildung vollständig zu beseitigen. Auch wird nicht zwischen Zertifikaten „auf Papier“ und digitalen Zertifikaten unterschieden. Auf Grundlage der unter 2 dargestellten Definitionsansätze zu Microcredentials und unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen zum Zertifikatsbegriff können wir allerdings im Folgenden davon ausgehen, dass die praktische Umsetzung von Formaten mit Microcredentials als *ein* Anwendungsfall eines „Zertifikatsangebots“ (Weiterbildungsangebot mit Zertifikat) im Sinne der deutschen Landeshochschulgesetze eine Prüfung voraussetzt.

4.4 Prüfung oder Hochschulprüfung?

So bleibt die Frage, ob Microcredentials zwingend *Hochschulprüfungen* im engeren Sinne voraussetzen. Gemäß § 16 Hochschulrahmengesetz (HRG) werden Hochschulprüfungen auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle bedürfen. Mit Blick auf Microcredentials helfen hierzu weder die Landeshochschulgesetze noch die Ratsempfehlung im unmittelbaren Wortlaut noch Qualitätsstandards der DGHD weiter.

Vielmehr wird hier der Bologna-Prozess relevant. Das ECTS wurde als System der Vergleichbarkeit für Leistungen im Rahmen von Hochschulstudien entwickelt, also im Kontext hochschulischer Studien- und Prüfungsleistungen (Kultusministerkonferenz, 2010). Die Vergabe von Leistungspunkten im ECTS ohne eine entsprechende prüfungsrechtliche Einbettung wäre systemwidrig. Wenn also Microcredentials, wie in der Ratsempfehlung vorgesehen, Prüfungen voraussetzen und Microcredentials im Hochschulraum nach Möglichkeit *Credit-bearing* ausgestaltet werden sollen, dann ist eine Hochschulprüfung zwingend

⁸ Definition abgerufen am 01. Mai 2024 von <https://www.duden.de/rechtschreibung/Zertifikat>

⁹ Der ebenso nicht näher definierte Begriff des „Zertifikatsprogramms“ wird gelegentlich herangezogen, um wissenschaftliche Weiterbildungsformate zu umschreiben, die aus mehreren aufeinander aufbauenden Bestandteilen bestehen, aber nicht mit einem akademischen Grad abschließen.

Voraussetzung. Dies steht zudem im Einklang mit dem konzeptionellen Ziel der Anerkennungsfähigkeit und Kumulierbarkeit.

Eine Prüfung, die zu einem „Zertifikat“ der wissenschaftlichen Weiterbildung im weiteren Sinne führt, muss nicht zwingend eine Hochschulprüfung sein. Diese kann sich auch nach berufsbezogenen Vorgaben wie beispielsweise im Zertifikatsstudium Mediation an der Universität Potsdam richten; Leistungspunkte sind hier nicht vorgesehen¹⁰. Der oben abgeleitete Zertifikatsbegriff lässt dies zu. Sind jedoch ECTS-Leistungspunkte vorgesehen wie im Falle von Microcredentials, ist die Ausgestaltung der Prüfung als Hochschulprüfung zwingend. Die Novelle des Brandenburgischen Hochschulgesetzes trägt in § 26 (neu) dieser Logik Rechnung:

„Für andere hochschulische Weiterbildungsangebote kann der Abschluss mit einem Zertifikat vorgesehen werden, das nach Inhalt und Form die Möglichkeit der Verwechslung mit der Verleihung eines Hochschulgrades ausschließen muss. Sehen solche Angebote zum Abschluss eine Hochschulprüfung vor, dürfen bei bestandener Prüfung für die Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden.“

5 Hochschulrechtliche Grundlagen von Leistungserfassung und Prüfungsrecht

Für den oben erwähnten „Normalfall“ Studiengang existieren klare Regelungen zur Leistungserfassung und zum Prüfungsrecht. Diese bilden die rechtliche Grundlage für die Vergabe von Leistungspunkten. In einigen Bundesländern bzw. an einigen Hochschulen ist die Immatrikulation in einen Studiengang die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

Unsere Befragung zeigte, dass rund 70 Prozent der antwortenden Hochschulen „Formate der wissenschaftlichen Weiterbildung ohne Prüfung“ anbieten, etwas mehr als drei Fünftel „Zertifikate ohne ECTS“, und mehr als vier Fünftel „Zertifikate mit ECTS“. Gemäß Landeshochschulrecht ist die Vergabe von Leistungspunkten nach dem ECTS ausdrücklich nur in den Bundesländern Baden-Württemberg (§ 32 Abs. 2 Satz 2 LHG Baden-Württemberg), Bremen (§ 60 Abs. 2 Bremisches Hochschulgesetz) und Brandenburg (§ 26 Abs. 2 Satz 3 Brandenburgisches Hochschulgesetz) möglich.

Es mag Beispiele aus der Praxis geben, bei denen die Vergabe von Leistungspunkten auf dem Satzungsrecht beruht. So haben

etwas mehr als zwei Fünftel der antwortenden Hochschulen eine Rahmensatzung für Weiterbildungsformate verabschiedet. An knapp drei Fünfteln der antwortenden Hochschulen sind spezielle Satzungen für einzelne Weiterbildungsformate in Kraft. An knapp einem Viertel der antwortenden Hochschulen wiederum werden die Satzungen für Studiengänge teilweise auf andere Formate angewandt. Diese Fälle können aufgrund ihrer Vielfalt und Differenziertheit an dieser Stelle deshalb nicht ausgewertet werden, weil in der Befragung nicht nach einzelnen Regelungskontexten unterschieden wurde.¹¹

Unabhängig von der Regelungsebene wird jedoch die Durchführung von Hochschulprüfungen der plausible Umsetzungsweg sein, durch den Microcredentials im deutschen Hochschulraum transparent, anerkennungsfähig und kumulierbar werden. Die konkreten Einzelfälle werden zeigen, ob dies durch Änderungen oder das Einfügen entsprechender Verweise in die Landeshochschulgesetze geschieht, durch die analoge Anwendung entsprechender Regelungen oder durch die Schaffung von Satzungsbefugnissen und deren Anwendung. Wichtig ist vor allem, dass auf diesem Weg die Anforderungen der Umsetzung von Microcredentials erfüllt werden können, ohne dass neue Systeme entwickelt werden müssen – bei gleichzeitiger Anschlussfähigkeit an existierende Systeme der Qualitätssicherung, die für die Bologna-kompatible Einbettung in das jeweilige institutionelle Angebotskonzept konstitutiv ist.

Der nachfolgende Überblick zeigt die Zusammenhänge, die durch die prüfungsrechtlichen Fragestellungen berührt werden. Denn Hochschulen, an denen kurzformatige Bildungsangebote der wissenschaftlichen Weiterbildung bisher ohne Prüfung und/oder ohne Zertifikat angeboten wurden, werden für die Umsetzung von Microcredentials einen systematischen Ansatz benötigen. Auch wenn diese Bildungsangebote an einer Hochschule nicht geplant sind, werden sich Hochschulen diesem Thema spätestens dann stellen müssen, wenn Anträge auf Anerkennung bzw. Anrechnung von Microcredentials gestellt werden, die an anderen Hochschulen studiert und erworben wurden (Rentzsch, 2023, S. 6). Die Hochschulen werden also eine systematische Einbettung von Microcredentials in ihr Prüfungswesen kaum vermeiden können.

5.1 Überblick über konkrete Fragestellungen des Prüfungsrechts

Die Durchführung von Hochschulprüfungen ist üblicherweise im hochschulischen Satzungsrecht geregelt. Für die Umsetzung von Microcredentials müssen unter Umständen

¹⁰ Ordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Mediation“ (Ausbildung zum Mediator) an der Universität Potsdam in der Fassung vom 9. Dezember 2009, zuletzt geändert am 29.01.2020. Abgerufen am 05. Mai 2014 von https://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/mediation/Materialien/Studienordnung_01-2020.pdf

¹¹ Die Freitextantworten zu dieser Frage zeigten, dass verschiedenste Regelungszusammenhänge „mitgedacht“ wurden, z. B. Studien- und Prüfungsrecht der weiterbildenden Masterstudiengänge, Steuerungsaspekte bei der Einrichtung von Weiterbildungsangeboten oder Studierendenstatus.

erst Satzungsbefugnisse für prüfungsrechtliche Satzungen zu kurzformatigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung geschaffen werden. Denn diese finden sich nicht in den „Weiterbildungsparagrafen“ aller Länder und sind auch nicht immer über Verweise erschließbar.

Daran schließt sich die Frage nach Empfehlungen für smarte, leistungsfähige hochschulrechtliche und satzungsrechtliche Umsetzungen an. Um allzu kleinteilige Regelungen für einzelne Bildungsangebote zu vermeiden, sind Rahmensatzungen zu empfehlen, für die es, wie oben erwähnt, bereits Beispiele gibt. In diesen müssen Prüfungsanforderungen und -verfahren geregelt werden, das heißt unter anderem Prüfungsformen, Anmeldung, Prüfungsanspruch, Bewertung, Fristen, Prüfungsberechtigung, Organisation und Durchführung des Leistungserfassungsprozesses oder Nachteilsausgleiche. Maßgeblich ist auch die Darstellung der Studien- und Prüfungsinhalte, die im Rahmen von Studiengängen typischerweise in den Modulbeschreibungen erfolgt. Die in der Ratsempfehlung vorgegebenen Standardelemente zur Beschreibung eines Microcredential sind hierbei an die im Bologna-Raum gängigen Modulbeschreibungen anchlussfähig¹².

Die Erfordernis eines gewählten Kollegialorgans, das für die Durchführung der Verfahren und die Entscheidungen zuständig ist, spielt im Microcredential-Diskurs hinsichtlich des hochschulischen Satzungsrechts für diesen Anwendungsfall bisher wohl kaum eine Rolle. Allerdings erfordern Hochschulprüfungen im Rahmen von Studiengängen aus gutem Grund einen Prüfungsausschuss. Dieser trägt mit Blick auf das Prüfungsrecht die inhaltliche wissenschaftliche Verantwortung. Zudem sind im Prüfungsausschuss die akademischen Statusgruppen der Universität repräsentiert. Im Fall von „Auskopplungen“ von Studiengangmodulen als Microcredentials aus weiterbildenden Masterstudiengängen ist denkbar, dass diese Aufgaben zumindest vorübergehend vom Prüfungsausschuss des Studiengangs übernommen werden. Existiert ein relevantes Angebotsvolumen, so wäre die Schaffung eines Prüfungsausschusses für die kurzformatigen Weiterbildungsgebote eines disziplinären Bereichs eine weitere Möglichkeit, das notwendige Kollegialorgan zu implementieren.

5.2 Das „Herzstück“ der Microcredential-Idee: Die Anerkennung

Gemäß der Ratsempfehlung erfolgt die Anerkennung von Microcredentials, die von Anbietern formaler Bildung ausgestellt werden, sofern möglich, auf der Grundlage standardisierter Anerkennungsverfahren, die für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen sowie von Lernzeiten im Ausland zu verwenden sind.¹³

Bis eine flächendeckende rechtliche Einbettung bundesweit beziehungsweise europaweit umgesetzt sein wird, könnten als Zwischenschritt analog die gängigen Anrechnungs- und Anerkennungsregelungen angewendet werden. Wenn Hochschulprüfungen abgelegt und Leistungspunkte erworben werden, so spricht dies für eine *Anerkennung von zuvor erbrachten hochschulischen Leistungen* – und wird wohl so auch von den Antragsteller:innen erwartet werden. Dem Wortlaut bzw. der Regelungssystematik nach – zumindest in einigen Landeshochschulgesetzen¹⁴ – müsste es sich hierfür aber um Studienleistungen aus einem Studiengang handeln, die für einen Studiengang anerkannt werden. Microcredential-Angebote und Zertifikatsangebote sind aber ausdrücklich keine Studiengänge. Die *Anrechnung als außerhochschulische Leistungen* passt jedoch gemäß den Herleitungen zu ECTS und Hochschulprüfungen ebenfalls nicht. Eine solche prüfungsrechtliche Ausgestaltung von Microcredentials spricht also gerade für die Anerkennung als zuvor erbrachte hochschulische Leistung.

Möglicherweise werden sich hier Unterschiede im Grad der „Auslegungstoleranz“ an unterschiedlichen Hochschulen und in den verschiedenen Bundesländern zeigen. Zwischenschritte könnten sein, dass Hochschulen eigene Module als Microcredential-Formate anbieten, und diese entweder nur als an der eigenen Hochschule anerkennungsfähig beworben werden oder eine Anerkennung zunächst in Hochschulverbünden nach Aushandlungsprozessen über Qualitätsstandards zugesichert wird. Solche Beispiele existieren bereits.¹⁵

Möglicherweise werden Teilnehmende an hochschulischen Microcredential-Formaten von den Anbietern für einige Zeit auch darauf hingewiesen werden müssen, dass Microcredentials noch nicht flächendeckend anerkennungsfähig sind. Den Leistungspunkten auf dem Zertifikat kommt in dieser Praxis als „Währung“ zuerst oft nur eine interne Bedeutung zu, zum

¹² Ein systematischer Vergleich wurde von Bastian Simon von der Universität Bielefeld in seiner Präsentation für HRK MODUS 2023 erarbeitet.

¹³ Auch diese Idee ist nicht neu: „Die für weiterbildende Studien ausgegebenen Zertifikate und Teilnahmebescheinigungen können bei Gleichwertigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (s. § 40 Abs. 2) auf die für einen Studiengang erforderlichen Leistungen angerechnet werden. Teilqualifikationen könnten in diesem Rahmen gesammelt und in einen Studiengang eingebracht werden. Dies erinnert an das sogenannte Baukastenprinzip (s. § 52 Rn 3). Die Zukunft wird zeigen, ob sich diese Anrechnung im Hochschulwesen etablieren wird.“ (Baasch in Neukirchen/Reußow/Schomburg, § 57, Rn. 9)

¹⁴ Ein Überblick über die Regelungen der Anerkennung in den Hochschulgesetzen ist bei HRK MODUS zu finden: HRK MODUS, *Anerkennung*. Abgerufen am 13. Mai 2024 von www.hrk-modus.de/ressourcen/landesrechtliche-rahmen/

¹⁵ Vergleiche hierzu beispielsweise das Projekt MicroCredX der Dualen Hochschule Baden-Württemberg. Abgerufen am 13. Mai 2024 von www.heilbronn.dhbw.de/forschung-transfer/eu-bildungsforschung/microcredx/

Beispiel für die Anerkennung in hochschuleigenen Studiengängen beziehungsweise in Hochschulverbünden. Extern – für Arbeitgebende oder für andere Hochschulen als Anerkennen – beziehungsweise Anrechnende – bilden Microcredentials dann vor allem einen Qualitätsindikator in Verbindung mit weiteren Informationen zu Benotung und Leistungserfassung.

Werden Microcredentials in der hier konkretisierten Definition vollständig zu Ende gedacht und damit systematisch in das Bologna-Strukturmodell und dessen rechtliche Umsetzung eingebettet, dann gelten für in von Hochschulen angebotenen Microcredentials erbrachte Leistungen nur noch die Vorgaben zur *Anerkennung als zuvor erbrachte hochschulische Leistung*. Gleichzeitig bietet dies ein Referenzsystem, an dem dann auch die Frage zur Anrechnung von nicht an Hochschulen erbrachten Leistungen systematisch diskutiert werden kann.

6 Less is more? – Fazit und Ausblick

Unser Fokus lag auf den rechtlichen Rahmenbedingungen für kurzformatige Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung im Allgemeinen und Microcredentials im Besonderen. Vor diesem Hintergrund ist interessant, dass die Ergebnisse und vor allem die Freitextantworten auf unsere Fragen, die auf die Ausgestaltung des (hochschul-)rechtlichen Rahmens abzielten, einen Hinweis auf eine möglicherweise nachrangige Gewichtung in der Handlungspraxis der Weiterbildungsakteur:innen hinweisen. Im Schwerpunkt lieferten die Freitextantworten zur Frage nach rechtlichen Regelungen, zuletzt erfolgten Änderungen und ggf. wahrgenommenen Änderungsbedarfen vielmehr Feedback zu zwei Themen: erstens zur Finanzierung und zweitens zur Anrechnung der Lehre in der wissenschaftlichen Weiterbildung auf Lehrdeputate, also zu anreizbezogenen Erfolgsfaktoren in der konkreten Angebotsentwicklung.

Werden die hochschulrechtlichen Rahmenregelungen und die Rechtsgrundlagen der Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung als gar nicht besonders wichtig erachtet? Und ist für die Praxis wissenschaftlicher Weiterbildung die jeweils spezifische Strategie der Hochschule und die Bereitschaft, rechtliche Risiken zu einzugehen, von größerer Bedeutung als der regelbezogene Diskurs bei Fragen der Angebotsumsetzung?

Wir halten eine weitere Erklärung für bedenkenswert: Die Rolle der Hochschule als hoheitliche Einrichtung, die für all ihr Handeln gesetzliche Grundlagen braucht, könnte in der wissenschaftlichen Weiterbildung nicht selten einfach ausgeblendet werden. Denn gerade in der wissenschaftlichen Weiterbildung oszillieren die Hochschulen zwischen der Rolle der

bedarfs- und „serviceorientierten Anbieterin“ und der Rolle der „bürokratischen Behörde“ (Hanft, Brinkmann, Kretschmer, Maschwitz & Stöter, 2016, S. 32). Angesichts des politisch gewollten Kostendeckungsgebots über Entgelte und Gebühren, das auch mit privatrechtlichen Ausgestaltungen und komplexen Kooperationen mit außerhochschulischen Partner:innen einhergeht, ist dies wenig überraschend. Im Diskurs zu den Microcredentials wird vor diesem Hintergrund regelmäßig postuliert, nur nicht „zu viel“ zu regeln. Mithin entsteht der Eindruck, dass der rechtliche Rahmen für Microcredentials vor allem einschränkend wirken könnte. Missverstanden wird, dass die gesetzlichen Regelungen jedoch die Grundlage hochschulischen hoheitlichen Handelns konstituieren und deshalb grundsätzlich das Handeln erst ermöglichen.

Gerade aufgrund der Koppelung der Microcredentials an das ECTS als „Währung hochschulischer Lehre“ im gesamten europäischen Hochschulraum muss eine vermeintlich pragmatisch erscheinende „Hands-on“-Mentalität zumindest ein Stück weit aufgegeben werden. Denn aufgrund der hohen und schlüssigen Ansprüche an Transparenz, Anerkennungsfähigkeit und Kumulierbarkeit der Microcredentials müssen belastbare Rahmenbedingungen geschaffen werden. Wenn dies nicht geschieht, tritt schlimmstenfalls das ein, was die Gegner:innen des Microcredential-Ansatzes prophezeien könnten: das Unterlaufen der Ansprüche an die Hochschulbildung durch Kleinteiligkeit und vergleichsweise beliebige Flexibilisierungen¹⁶ – sozusagen Hochschulbildung „To go“ im negativen Sinne.

Zwar ist die innovative Umsetzung von curricular abgestimmten, kumulierbaren Microcredential-Angeboten mit Anerkennungsmöglichkeiten in „Baukastensystemen“ über die Grenze der einzelnen Hochschule hinweg jetzt schon möglich. Allerdings setzt dies komplexe Aushandlungsprozesse zwischen den beteiligten Hochschulen voraus, um die Ziele von Anerkennungsfähigkeit und „Stackability“ zu erreichen.

In unserem Beitrag haben wir gezeigt: Die Anknüpfungspunkte und Schnittstellen für eine weiterreichende, systematische Umsetzung von Microcredentials sind in den „Weiterbildungsparagrafen“ der Landeshochschulgesetze bereits vorhanden oder angelegt. Auf absehbare Zeit wird die wissenschaftliche Weiterbildung an deutschen Hochschulen zwar mit begrifflichen Unschärfen leben müssen, so wie es bisher – durchaus erfolgreich – gelebte Praxis ist. Umso mehr ist im Diskurs über die Microcredentials aber bedeutsam, dass verwendete Begrifflichkeiten immer wieder definiert und bei Bedarf präzisiert und konkretisiert werden. Gerade weil eine flächendeckende Umsetzung dieser Variante hochschulischer Bildung mit dem Ziel einer im Idealfall

¹⁶ Um einer solchen Interpretationsrichtung entgegenzutreten, positioniert sich beispielsweise der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Ratsempfehlung deutlich dagegen, traditionelle Bildungswege, unter anderem die Hochschulbildung, zu schwächen oder zu ersetzen (Bundesrat, 2022, S. 2).

vollständigen Anerkennungsfähigkeit und Kumulierbarkeit eine bundesweite und im Sinne des europäischen Hochschulraums zumindest EU-weite Koordination von Qualitätsstandards und Rahmenregelungen voraussetzt, zwingt sie die Beteiligten zu Präzision und Transparenz in der Darstellung. Das etablierte curriculare System mit Bachelor und Master hat umfassend den Vorteil dieser Anforderung belegt.

Wenn mit der Einführung der Microcredentials ein flächendeckender Anwendungsraum für kurze Angebotsformate mit Leistungspunkten, standardisiertem Qualitätsmanagement und allgemeinen Anerkennungsregeln geschaffen werden soll, so ist dies ohne einen leistungsfähigen hochschulgesetzlichen Rahmen mit klaren Vorgaben, auch zu den Satzungsbefugnissen, langfristig kaum denkbar. Dafür sind smarte Regelungsansätze gefragt, die auch sicherstellen, dass curriculare Ansätze nicht in den Hintergrund gedrängt, sondern vielmehr strukturell einbezogen werden – und wer ist dazu besser befähigt als die Hochschulen?

Literatur

- Bundesrat (2022). *Beschluss des Bundesrates, Drucksache 14/22. Stellungnahme zum Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über einen europäischen Ansatz für Microcredentials für lebenslanges Lernen und Beschäftigungsfähigkeit*. Abgerufen am 21. Juni 2024 von [https://www.bundesrat.de/Shared-Docs/drucksachen/2022/0001-0100/14-22\(B\).pdf?sessionid=7037815B7A6F18C71AF46E731E15DD1F.live542?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/Shared-Docs/drucksachen/2022/0001-0100/14-22(B).pdf?sessionid=7037815B7A6F18C71AF46E731E15DD1F.live542?__blob=publicationFile&v=1)
- Deutsche Gesellschaft für Hochschuldidaktik (2013). *Qualitätsstandards für die Anerkennung von Leistungen in der hochschuldidaktischen Weiterbildung*. Abgerufen am 04. Juni 2024 von <https://www.dghd.de/wp-content/uploads/2015/11/Qualit%C3%A4tsstandards-Hochschuldidaktik-11.11.2013-2014.pdf>
- Epping, V. & Hillgruber, C. (Hrsg.) (2024). *Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz*. 57. Edition, Stand: 15. Januar 2024. (zitiert als: Bearbeiter:in in: BeckOK GG)
- Hanft, A., Brinkmann, K., Kretschmer, S., Maschwitz, A., & Stöter, J. (2016). *Organisation und Management von Weiterbildung und Lebenslangem Lernen an Hochschulen*. Münster, New York: Waxmann.
- HRK – Hochschulrektorenkonferenz (2020). *Micro-Degrees und Badges als Formate digitaler Zusatzqualifikation. Empfehlung der 29. HRK-Mitgliederversammlung vom 24.11.2020*. Abgerufen am 04. Juni 2024 von <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/micro-degrees-und-badges-als-formate-digitaler-zusatzqualifikation/>
- Klenk, J., Weihs, K., Eggert, U., Schaub, G., & Wacker, U. (2017). Wissenschaftliche Weiterbildungsangebote systematisieren: Vorschlag zur Transparenz der Formate und Qualifikationsniveaus aus baden-württembergischer Perspektive. *DIE Magazin* (4), 50–52.
- Knopp, L., Peine, F. J. & Topel, H. (2018). *Brandenburgisches Hochschulgesetz. GWHL, StiftG-EUV, BbgHZG. Handkommentar* (3. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- Kultusministerkonferenz (2010). *Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen*. Abgerufen am 04. Juni 2024 von https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf
- microbol (2022). *European project MICROBOL. Micro-credentials linked to the Bologna Key Commitments. Common Framework for Microcredentials in the EHEA*. Abgerufen am 04. Juni 2024 von https://microbol.knowledgeinnovation.eu/wp-content/uploads/sites/20/2022/03/Micro-credentials_Framework_final-1.pdf
- Neukirchen, M., Reußow, U & Schomburg, B. (Hrsg.) (2011). *Hamburgisches Hochschulgesetz: Praxiskommentar*. Baden-Baden: Nomos.
- Posser, H., Wolff, H. A., & Decker, A. (Hrsg.) (2024). *Beck'scher Online-Kommentar VwGO*. 69. Edition, Stand: 1. April 2024. (zitiert als: Bearbeiter:in in: BeckOK VwGO)
- Rat der Europäischen Union (2021). *Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über einen europäischen Ansatz für Microcredentials für lebenslanges Lernen und Beschäftigungsfähigkeit*. Abgerufen am 04. Juni 2024 von https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/EU/86402/imfname_11121269.pdf
- Rat der Europäischen Union (2022). *Empfehlung des Rates über einen europäischen Ansatz für Microcredentials für lebenslanges Lernen und Beschäftigungsfähigkeit*. Abgerufen am 04. Juni 2024 von <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9237-2022-INIT/de/pdf>
- Rentzsch, R. (2023). *Microcredentials auf Hochschulniveau. Ansätze zum Umgang mit einem bildungspolitischen Trend*. Berlin: Hochschulrektorenkonferenz.
- Reum, N., Nickel, S. & Schrand, M. (2020). *Trendanalyse zu Kurzformaten in der wissenschaftlichen Weiterbildung*. Frankfurt: wissenschaftliche Begleitung des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“. <https://doi.org/10.25656/01:20621>

Wissenschaftsrat (2019). *Empfehlungen zu hochschulischer Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens*. Abgerufen am 04. Juni 2024 von https://www.wissenschaftsrat.de/download/2019/7515-19.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Wittich, E. K. (2023). Micro-Credentials – Pragmatische Ansätze für die Einlösung großer Versprechen. In J. Petersen (Hrsg.), *hochschullbildung weitergedacht. Lebensbegleitendes Lernen an Hochschulen: Standpunkte und Perspektiven*, S. 253–267. Wien: Facultas.

Autor:innen

Ass. iur. Kerstin Altherr
kerstin.altherr@uni-potsdam.de

Dr. Ulrich Wacker
ulrich.wacker@uni-konstanz.de